

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1901.**

**XVI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 13. Juni 1901.

**20.**

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei  
vom 17. Mai 1901, Nr. 11676—II,**

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1901, Z. 9842, mit der Allerhöchsten Entschliehung vom 29. April 1901 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 17. October 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen der Fraction Deutschruth, verlautbart wird.

**Art. 1.**

Die in der Steuergemeinde Deutschruth gelegenen, im Grundbuche derselben sub Einlage 75 eingetragenen und in der Katastralmappe mit den Parcellennummern 73, 188, 314/1, 314/2, 325, 370/1, 370/2, 370/3, 396, 399/1, 405, 436, 609, 610/1, 632/2, 645/5,

648/2, 648/3, 648/4, 648/5, 650, 665, 666/1, 666/2, 666/3, 675/1, 675/2, 686, 693, 703/4, 709/2, 709/12, 741/1, 745, 648/7, 709/1, 709/15, 432/1, 645/4, 648/6, 648/1, verzeichneten Gemeindegünde, im Gesamtsflächenausmaße von 526 Hectar, 73 Ar und 18 Quadratmeter, sind unter die Gemeindeglieder der Fraction Deutschruth zu vertheilen.

#### Art. 2.

Diese Grundstücke sind unter die antheilsberechtigten Gemeindeglieder in der Weise zu vertheilen, daß jedes derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

#### Art. 3.

Ein Recht auf Antheilnahme haben alle jene Gemeindeglieder, welche bisher im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung das Nutzungsrecht auf den erwähnten Grundstücken hatten (ausgenommen sind hievon jene Eigenthümer neuer, erst seit 30 Jahren aufgebauter Häuser, welche zu deren Ablösung nichts beigetragen haben); die eine Hälfte der Grundstücke wird in, mit Rücksicht auf den Werth gleichen Theilen, die andere Hälfte gleichfalls rücksichtlich des Werthes im Verhältnisse zur directen Steuer, welche die einzelnen Gemeindeglieder von ihren eigenen, in der Steuergemeinde Deutschruth gelegenen Grundstücken entrichten, vertheilt.

#### Art. 4.

Der Gemeinderath hat das Verzeichniß der Antheilnehmer zu verfassen. Dieses Verzeichniß ist in der Gemeindeganzlei durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und diese Auflegung gleichzeitig mittels öffentlicher Kundmachung mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß es jedem, der sich hiedurch beschwert erachtet, freisteht, binnen 8 Tagen, vom letzten Tage gerechnet, von welchem das Verzeichniß ausliegt, seine Beschwerde bei dem Bürgermeister einzubringen, damit er sie dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorlege.

#### Art. 5.

Die Vertheilung erfolgt durch eine Commission, bestehend aus drei vom Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern, welcher ihr auch einen beeideten Geometer und zwei anderen Gemeinden entnommene beeidete Schätzleute angliedern wird.

#### Art. 6.

Die im Sinne des Art. 5 zusammengesetzte Commission hat zu bestimmen, welche Wege und Stege auf den vertheilten Grundstücken neu herzustellen und welche aufzulassen sind, und hat vorzukehren, daß jeder Antheil für die Zwecke der Landwirthschaft freien Zugang habe. Sollte zufällig irgend ein Antheil abseits gelegen sein, wird die Commission den Zugang erforderlichenfalls über den angrenzenden Antheil anweisen.

## Art. 7.

Die Vertheilung ist derart vorzunehmen, dass die isolirten landwirthschaftlichen Besitzer „Zajtlerji“, „Jelenčar“ und „Pertovljari“ ihre Antheile womöglich in der Nähe der bezüglichlichen Ansiedlungen erhalten.

## Art. 8.

Diejenigen Grundtheile, welche die Commission von der Vertheilung ausschließt, weil sie hiefür nicht geeignet erscheinen, verbleiben Gemeinde-Eigenthum.

## Art. 9.

Die Commission hat alle Privaten gehörigen, auf den vertheilten Gemeindegründen befindlichen Bäume zu schätzen.

Auf Grund dieser Schätzung haben die betreffenden Antheilnehmer die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen, oder sich mit denselben anderweitig abzufinden. Sollte jedoch der Eigenthümer der Bäume den Schätzungswert nicht annehmen oder sich nicht anderweitig abfinden, hat er das Recht, die Bäume innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Vertheilung zu fällen und wegzubringen. Wenn er dies nicht innerhalb des festgesetzten Termines thut, gelangen die Bäume in das Eigenthum des Eigenthümers des betreffenden Antheiles.

## Art. 10.

Auch muss die Commission noch vor der Vertheilung alle noch nicht erlassenen Usurpen auf den Gemeindegründen erheben und feststellen, sowie dieselben nach dem Werthe des Bodens ohne Berücksichtigung von durch Cultivirung erzielten Meliorationen einer Schätzung unterziehen. Die Usurpen sind nach dem Schätzungswerthe den betreffenden Besitzern in ihre Antheile einzurechnen.

## Art. 11.

Die Waldantheile sind auch nach durchgeführter Vertheilung in ihrer dermaligen Cultur zu erhalten und bleiben dem Schutze des Forstgesetzes unterstellt.

## Art. 12.

Über den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die betreffenden Löschungen und Eintragungen in das Grundbuch und in den Steuerkataster durchgeführt werden können. Vor Schluss des Protokolles steht es jedem Antheilnehmer frei, die Antheile behufs thunlichster Arrondirung des Grundbesizes zu vertauschen.

## Art. 13.

Die Kosten der Vertheilung haben die Antheilnehmer nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen und wird das Gemeindeamt die betreffenden Beiträge im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung einheben.

## Art. 14.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Nach Ertheilung derselben kann jeder Antheilnehmer in den Besitz seines Antheiles treten und denselben mit einer Einfriedung versehen.

Der k. k. Statthalter:

**Goßs** m. p.

## 21.

## Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthaltereie vom 17. Mai 1901, Bl. 11677—II,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1901, Bl. 12959, mit der Allerhöchsten Entschliegung vom 29. April 1901, genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 23. Jänner 1901, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Dornberg, verlautbart wird.

## §. 1.

Die Gemeindegünde der Steuergemeinde von Dornberg, welche verzeichnet sind in der Einlage 677 des Grundbuchs der gleichen Gemeinde mit den Parcellennummern 145, 134/3, 2617/1, 2617/3, 2617/7, 2617/8, 2617/9, 2617/10, 175/1, 175/2, 704/1, 1073/1, 1073/2, 840/1, 835, 837/3, 885/1, 885/2, 885/3, 885/4, 897/1, 897/2, 897/3, 1528, 892/1, 892/2, 892/3, 892/4, 896, 855, 948/5, 948/7, 948/8, 948/1, 948/2, 948/3, 948/4, 952, 1030/1, 1030/2, 1030/3, 1030/4, 1030/5, 1054, 1033/1, 1033/7, 1033/8, 1033/2, 1033/3, 1033/5, 1073/7, 1100/1, 1073/3, 1073/9, 1303/7, 1303/14, 1073/10, 1073/11, 1078/4, 1106, 1213/4, 1213/5, 1303/5, 1303/29, 1303/17, 1303/2, 1303/10, 1303/11, 1303/13, 1338, 1335/4, 1335/1, 1335/5, 1335/2, 1335/6, 1335/3, 1381, 1383, 1415/1, 1415/2, 1433/1, 1433/2, 1433/3, 1479, 1715, 1971/1, 1832/1, 1971/3, ferner Theile der Parcellennummern 1263/3, 1236/4 und 1303/20 im Gesamtflächenmaße von 253 Hectar, 86 Ar und 68 Quadratmeter, wie auch die im Grundbuche von Reifenberg in der Einlage 179 mit den Parcellennummern 1184/1, 1184/2, 1187 und 1198 verzeichneten Gründe im Gesamtflächenmaße von 29 Hectar, 9 Ar und 18 Quadratmeter

und endlich das in der Einlage 22 des Grundbuches von Ripa mit der Parcellennummer 1004/49 verzeichnete Grundstück im Flächenmaße von 4 Ar und 71 Quadratmetern, verbleiben vertheilt im Eigenthume aller jener Besitzer, welche sie schon gegenwärtig innerhalb festgesetzter und an Ort und Stelle vermarkter Grenzen nutzen und besitzen, so daß jeder derselben unbeschränkter Eigenthümer der Antheile wird, welche sich gegenwärtig bereits in seinem factischen Besitze befinden.

### §. 2.

Eine vom Gemeinderathe gewählte Commission wird auf den vertheilten Gründen die nothwendigen Wege, insoweit sie nicht schon vorhanden sein sollten, bestimmen in der Weise, daß zu jedem Antheile für alle Zwecke der Ruralökonomie freier Zugang bestehe. Die auf den vertheilten Gemeindegünden vorhandenen Wege sind, insoferne einer oder der andere nicht zu den Gemeindegängen gehören sollte, als Consortialwege anzusehen und nach Vorschrift des Gesetzes vom 16. Mai 1874, L.-G.-Bl. Nr. 15, herzustellen und zu erhalten.

### §. 3.

Die gleiche Commission, welcher auch zwei beeidete Schätzmänner anzugliedern sind, wird die Revision und Schätzung aller Antheile mit Rücksicht auf den Werth, den sie haben und ohne Bedacht auf ihre durch culturelle Behandlung erzielte Meliorirung vornehmen. Auf Grundlage dieser Schätzung wird jeder Antheilnehmer von seinen Antheilen so viel zu zahlen haben, als die besagte Commission das Grundstück von jedem Quadratmeter bewerthet haben wird. Falls einer der Theilberechtigten den ihm für seinen Antheil auferlegten Einlösungsbetrag nicht zahlen wollte, hat der betreffende Antheil im Eigenthume der Gemeinde und zu ihrer freien Verfügung zu verbleiben.

### §. 4.

Die Commission hat auch alle Usurpen, d. i. jene Theile von Gemeindegünden, welche einige Gemeindeangehörige im Laufe der letzten 40 Jahre über ihre Antheile in den eigenen Besitz einbezogen haben, zu ermitteln, auszumessen und einzuschätzen. Auch bei dieser Schätzung ist die durch culturelle Behandlung erzielte Meliorirung nicht zu berücksichtigen. Ein Jahr nach vorgenommener Schätzung ist der Schätzungspreis in die Gemeindecasse zu entrichten oder es sind die Usurpen in das Eigenthum und in die freie Verfügung der Gemeinde zu überlassen.

### §. 5.

Der im Sinne der §§. 3 und 4 erlöste Geldbetrag hat im Sinne des §. 61 der Gemeindeordnung zur Vermehrung des Stammvermögens der Gemeinde zu dienen. Die Gemeinde behält bis zur vollständigen Abstattung des geschuldeten Betrages das Pfandrecht auf den betreffenden Antheilen. Von den Schuldbeträgen sind in die Gemeindecasse 5% ige Zinsen zu entrichten. Dies gilt auch rücksichtlich jener Rückstände, welche einzelne Berechtigte von ihren Antheilen gemäß §. 70 der Gemeindeordnung schulden.

## §. 6.

Das Operat der Commission (§. 3) ist, ohne Zulassung einer Berufung, für alle Theilnehmer bindend.

## §. 7.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Theilnehmern nach Maß der Theilnehmung zu zahlen und das Gemeindeamt wird sie nach Vorschrift des §. 82 der Gemeindeordnung einheben.

## §. 8.

Über die Vertheilung ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, was ein beideter Geometer besorgen wird.

## §. 9.

Das Vertheilungsoperat, einschließlich der Schätzung der Antheile und der Bemessung der Beiträge, welche die Theilnehmer von den eigenen Antheilen zu entrichten haben, ist der Genehmigung des Landesauschusses zu unterzeichnen und auf Grund dieses Gesamtoperates werden die nothwendigen Lösungen und Eintragungen in den Grundbüchern und im Steuerkataster bewirkt werden.

Der k. k. Statthalter:

**Goëss** m. p.